



**Verband
Deutscher Pfeifenraucher e.V.**
Mitglied im Comite International des Pipe-Clubs (CIPC)

VDP - Satzung

§ 1

Name, Gründung, Sitz, Anschrift, Mitgliedschaften, Zweck, Aufgaben

Name:

Verband Deutscher Pfeifenraucher e.V. (VDP)

Gründung:

Der VDP wurde gegründet am 16.10.1971 in Würselen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen unter der Nummer 73/1925.

Sitz:

Der Sitz des VDP ist Würselen.

Anschrift:

Die Anschrift des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers.

Mitgliedschaften:

Der VDP ist Mitglied im Comite International des Pipe Clubs (CIPC) und vertritt im CIPC die Interessen seiner Mitglieder.

Zweck:

1. Pflege und Förderung des geselligen- und wettkampfmäßigen Pfeifenrauchens
2. Zusammenschluss der regionalen Verbände und der Ihnen angeschlossenen Vereine.
3. Aufnahme der Vereine, in deren Gebiet kein regionaler Verband besteht.

Aufgaben:

1. Beratende Funktion bei Neugründungen
2. Beratende Funktion gegenüber Vereinen und Verbänden
3. Kontaktpflege zu Wirtschaft, Ministerien und Behörden
4. Förderung und Durchführung von Meisterschaften im Rahmen des Satzungszwecks und des bestehenden Regelwerks
5. Pflege und Förderung von Verbandsinformationen und Einführung von Diskussionsforen
6. Der VDP verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hegt keine Gewinnabsichten. Mittel des VDP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, Institution oder Verein durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des VDP fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die dem VDP angeschlossenen Clubs und Vereine sowie Pfeifenraucher, die sich als Einzelmitglied dem VDP angeschlossen haben. Dabei sind Einzelmitgliedschaften auf maximal drei Personen im VDP begrenzt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- b) durch Auflösung des betreffenden Clubs oder Vereins. Gezahlte Jahresbeiträge werden (auch anteilig) nicht zurückerstattet.
- c) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a) ein grober Verstoß gegen die Satzung sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des VDP
- b) bei zweijährigem Beitragsrückstand kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss beantragen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigen lassen.

§ 3 Aufnahmen

1. Anträge von Clubs und Vereinen um Aufnahme als Mitglied des VDP sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antragstellers; entsprechend wird bei Aufnahme von Einzelmitgliedern verfahren.
2. Ein vom Verband nicht befürworteter Aufnahmeantrag ist mit Begründung der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist der Antragsteller zu informieren. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann über die Aufnahme bzw. Ablehnung und kann somit den negativen Vorstandsbeschluss außer Kraft setzen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedsvereinen steht das Recht auf die Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung mit je drei Delegierten zu. Sie können Anträge stellen, Anfragen einbringen sowie Wünsche und Erinnerungen vortragen. Diese sind spätestens 30 Kalendertage vor der Jahreshauptversammlung der Geschäftsführung des VDP schriftlich vorzulegen.

2. Über die in der Zwischenzeit bis zum Tag der Jahreshauptversammlung eingehenden Anträge etc. entscheiden die an Jahreshauptversammlung teilnehmenden Delegierten der Clubs und Vereine (§6, Abs. 6).
3. Die Mitglieder des VDP sind in ihren eigenen Satzungen unter Berücksichtigung des Zwecks und der Satzung des VDP nicht beschränkt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und das nationale Regelwerk anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung des Zwecks des VDP mitzuwirken sowie die eigene Satzung mit der des VDP in Einklang zu bringen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat den Jahresbeitrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
maximal 3 Vizepräsidenten
Geschäftsführer
Schatzmeister

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den VDP gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind zwei von ihnen gesamtvertretungsberechtigt.
3. Geldausgaben des Schatzmeisters sind nur in Abstimmung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
4. Vizepräsidenten im Gesamtvorstand sind die Präsidenten der Landesverbände Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutschlands. Der Landesverband des jeweils amtierenden Präsidenten stellt keinen Vizepräsidenten.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedsvereinen des VDP und evtl. maximal drei Einzelmitgliedern. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme unabhängig von der Größe des Clubs oder Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig und die Beschlüsse der anwesenden Clubs und Vereine haben Gültigkeit für den VDP.
3. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des VDP. Sie wird einmal im Jahr durchgeführt und zwar im Anschluss an die Deutsche Meisterschaft im Pfeifenlangsamrauchen bzw. in Ausnahmefällen nach Vereinbarung. Der Tag der Deutschen Meisterschaft ist ein vom ausrichtenden Club oder Verein jährlich neu festgelegter und allen Mitgliedern, Clubs und Vereinen bekannt zu gebender Termin.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des VDP erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung fordern. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
6. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis 30 Kalendertage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von später eingegangenen Anträgen kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des VDP.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zur Ermittlung der Anzahl der stimmberechten Mitglieder ist vor Beginn jeder Jahreshauptversammlung die Anzahl der Teilnehmer schriftlich festzuhalten.
9. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Präsidenten
 - b) den Jahresbericht des Geschäftsführers
 - c) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
 - d) den Prüfungsbericht der Revisoren
 - e) die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Höhe des Jahresbeitrags
 - h) Anträge

10. Änderungsanträge, die die Satzung betreffen, können als Punkt 1 der Tagesordnung behandelt werden.
11. Alle zwei Jahre finden innerhalb der Jahreshauptversammlung Wahlen statt. Sie beschließen über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Gesamtvorstands
 - b) die Bestellung von zwei Revisoren. Diese gehören dem Gesamtvorstand nicht an.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl vorzunehmen. Bei einer anschließenden weiteren Stimmgleichheit entscheidet eine weitere Wahl mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Protokollierung und Beurkundung

1. Von jeder Jahreshauptversammlung und Versammlung des geschäftsführenden Vorstands ist eine Niederschrift zu erstellen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer oder einem Vertreter und dem Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zuzustellen.
2. Für das Vereinsregister relevante Änderungen sind vom jeweils amtierenden Geschäftsführer anzuzeigen (ggf. notariell). Fehlanzeigen sollen ebenfalls dem Vereinsregister gemeldet werden.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des VDP ist der Wohnort des Geschäftsführers.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VDP beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des VDP

Die Auflösung des VDP kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung außer Kraft treten, so bleiben die übrigen Punkte der Satzung gültig.

Bei Auflösung des VDP fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung:

Deutsche Krebshilfe e.V.

Bergisch-Gladbach, 03.09.2005

Nachträgliche Anmerkung:

Diese am 03.09.2005 in Bergisch Gladbach beschlossene Satzung, wurde am 03.11.2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen und bescheinigt.

Kurt Eggemann
Präsident

Ulrich Schäfer
Geschäftsführer